



ersetzt die Absenzenregelung vom Juni 2022 und ist ab August 2023 gültig: Änderung, Jokertage Kindergarten

Regelung der Absenzen im Kindergarten und an der Schule Dörflingen

Die nachfolgenden Regelungen sind gestützt auf:

- Art. 25 des kantonalen Schulgesetzes vom 27. April 1981
- der Verordnung des Erziehungsrates betreffend Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (411.101)
- verschiedene Empfehlungen des Erziehungsdepartementes

Es gibt folgende Formen von Absenzen:

- Jokertage
- Voraussehbare Schulversäumnisse
- Nicht voraussehbare Schulversäumnisse
- Absenzen bei Krankheit oder Unfall
- Spezielle Regelungen wie religiöse Feiertage oder bei Leistungssport

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder verantwortlich.
- 1.2 Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine Absenz. Ein angebrochener Halbtage, gilt ebenfalls als eine Absenz.
- 1.3 Jede Klassenlehrperson führt eine schriftliche Kontrolle über die Absenzen.
- 1.4 Gesuche um Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt. Dazu können Jokertage verwendet werden.
- 1.5 Bewilligte voraussehbare Schulversäumnisse gelten als entschuldigte Absenzen. Erweist sich eine Begründung als nicht stichhaltig, kann die Absenz als unentschuldigt gelten.
- 1.6 Für das Nachholen von versäumtem Schulstoff sind die Schüler und Schülerinnen und deren Eltern verantwortlich. Die einzelnen Lehrpersonen entscheiden, ob bspw. eine Prüfung nachgeholt wird, welche während der Absenz stattgefunden hat.
- 1.7 Für unentschuldigte Absenzen können Ordnungsbussen erhoben werden. Siehe Punkt 7.

2. Jokertage

- 2.1 Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind während vier Halbtagen in der Primarschule (zwanzig im 1. KG / zehn im 2. KG) pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht zu dispensieren.
- 2.2 Die zur Verfügung stehenden Joker-Halbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Blöcke eingesetzt werden.
- 2.3 Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrperson spätestens drei Schultage vor der Absenz schriftlich bekannt zu geben. Je nach Anordnung der Klassenlehrperson, kann das entsprechende Formular der Schule Dörflingen/Kindergarten oder andere Kommunikationswege genutzt werden. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- 2.4 Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
- 2.5 Jokertage können während gemeinschaftlichen Anlässen der Klassen oder der Schule nicht eingesetzt werden. Für diese Fälle (gemeinschaftlicher schulischer Anlass) muss ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.
- 2.6 Jokertage können auch für Ferienverlängerungen gebraucht werden (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr usw.).

- 2.7 Bereits durch die Lehrperson bewilligte Jokertage können nicht mehr geändert oder rückgängig gemacht werden.

3. Voraussehbare Schulversäumnisse

- 3.1. a) Für voraussehbare, begründete Versäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist spätestens 3 Tage vor der Absenz schriftlich die Erlaubnis der Klassenlehrperson einzuholen.
b) Voraussehbare, begründete Schulversäumnisse ab zwei Tagen müssen spätestens fünf Tage vor der Absenz schriftlich, mit einer Begründung versehen und unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten via Klassenlehrperson an die Schulleitung eingereicht werden.
- 3.2. Bewilligungen für zusätzliche Urlaubstage (neben den Jokertagen) werden nicht erteilt.

4. Nicht voraussehbare Schulversäumnisse

- 4.1. Als Entschuldigungsgründe für nicht voraussehbare Schulversäumnisse gelten Krankheit des Schülers oder der Schülerin, Tod eines nächsten Verwandten und andere unvorhergesehene unabwendbare Umstände.
- 4.2. Ein nicht vorhersehbares Schulversäumnis ist der Klassenlehrperson am gleichen Tag mit einer Begründung zu melden. Im Weiteren sind die Weisungen der Klassenlehrperson zu befolgen.

5. Absenzen bei Krankheit und Unfall

- 5.1. Bei Krankheit oder Unfall wird das Kind telefonisch oder schriftlich vor dem Unterricht bei der Klassenlehrperson abgemeldet.
- 5.2. Sobald das Kind gesund ist, wird es telefonisch wieder zum Unterricht angemeldet.

Schule Neubau: 052 654 17 48, Schule Altbau: 052 657 28 15, Kindergarten: 052 657 20 89

- 5.3. Die Eltern haben ab dem 6. Fehltag ein Arztzeugnis einzureichen, d.h. für 5 Schultage krankheitsbedingte Abwesenheit wird noch kein Zeugnis benötigt, ab dem 6. Schultag wird ein Arztzeugnis verlangt und ist von den Erziehungsberechtigten unaufgefordert bei der Lehrperson einzureichen. Die Wochenenden sind von dieser Zählung ausgeschlossen. Bei gehäuften Krankheitsfällen kann die jeweilige Lehrperson auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Arztzeugnis verlangen.
- 5.4. Darf ein Kind wegen einer Krankheit oder Verletzung nicht turnen, wird eine schriftliche oder telefonische Mitteilung an die zuständige Lehrperson gemacht.
- 5.5. Ab einem krankheits- oder verletzungsbedingten Fernbleiben vom Turnunterricht von mehr als 6 Schultagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen.

6. Spezielle Regelungen

- 6.1. Religiöse Feiertage:** An hohen religiösen Feiertagen können Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen dem Schulbetrieb fernbleiben. Die Gesuchstellung fürs Fernbleiben wird gemäss Punkt 3.1. eingereicht.
- 6.2. Eine Dispensation aus religiösen Gründen von einzelnen Unterrichtsfächern, wie sie im Lehrplan des Kantons Schaffhausen für die Primarschule definiert sind, ist nicht möglich.
- 6.3. Anlässe in den Bereichen Leistungssport oder Musik:** Leistungssport betreiben Kinder, die einem nationalen oder regionalen Kader angehören oder in einem Verein regelmässig mindestens 10 Stunden pro Woche trainieren.
- Generelle Dispensationen für Anlässe in den Bereichen Leistungssport oder Musik werden keine ausgesprochen. Gesuche für Absenzen infolge Trainingslagern, Wettkämpfen oder Musikauftritten sind in Absprache mit der Klassenlehrperson der Schulleitung

einzureichen. Es besteht keine Verpflichtung, vor Einreichung eines Gesuchs vorerst die Jokertage auszuschöpfen.

6.4. Munotkinderfest: Wird das Munotkinderfest vom Mittwochnachmittag auf einen der folgenden Nachmittage verschoben, werden Schüler und Schülerinnen die am Munotfest teilnehmen vom Unterricht dispensiert und brauchen keinen Jokerhalbtage einzuziehen.

6.5. Nationaler Zukunftstag: Begleitet ein Schulkind der 5. oder 6. Klasse am Nationalen Zukunftstag ihren Vater oder ihre Mutter am Arbeitsplatz, müssen dafür keine Jokertage eingesetzt werden. Die Bewilligung dafür ist schriftlich mit dem entsprechenden Gesuch bei der Klassenlehrperson einzuholen.

7. Unentschuldigte Absenzen

7.1. Liegt der Grund für eine unentschuldigte Absenz beim Schüler oder der Schülerin, können die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulbehörde die in § 7 und 8 der kantonalen Schulordnung vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

7.2. Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigte Absenz bei den Erziehungsberechtigten, so trifft die Schulleitung oder die Schulbehörde je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen:

a) Ordnungsbusse von 50 Fr. für jeden unentschuldigsten Schulhalbtage;

b) in schweren Fällen: Antrag an das Erziehungsdepartement auf Bestrafung mit Busse gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes

7.3. Nehmen Erziehungsberechtigte unentschuldigt nicht an Elternveranstaltungen oder angeordneten Gesprächen teil, so kann eine Ordnungsbusse, wie in Punkt 7.2. beschrieben, angeordnet werden.

Die Lehrerschaft und die Schulbehörde, Februar 2023